



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kieseritzky, E.: Das Volksvermögen und seine Taxierung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schon aus dieser Tendenz geht hervor, daß es sich bei der beabsichtigten Bildung der Reichsarmee nicht, wie vielfach behauptet worden ist, um einen Vorgang handelt, der aggressive Absichten im Auge hat, sondern daß nur die engere Landesverteidigung und die Reichsverteidigung die gemeinsamen Zwecke sind, die von London aus mit jenem Plane verfolgt werden. Eine weitere Bestätigung des rein defensiven Charakters der neuen Schöpfung liegt darin, daß es sich bei der Entwicklung der Wehrkräfte der Kolonien nicht um eine Erweiterung des regulären Heeres handeln soll. Vielmehr sollen die hierzu gehörenden Expeditionary Forces, die mit sechs Divisionen im Mutterlande und mit zehn Divisionen in Indien stehn und für überseeische Unternehmungen bestimmt sind, nicht verändert werden und keinen Zuwachs erhalten. Nur Milizformationen sollen in den Kolonien ins Leben gerufen werden nach dem Muster der vierzehn Territorialdivisionen der Home Army, und zwar je fünf in Kanada, Australien und Südafrika und eine in Neeseeland, sodaß auf diese Weise insgesamt 46 Divisionen (16 + 14 + 16) vorhanden sein werden, die in 23 Armeekorps zusammengefaßt die Imperial Army des britischen Weltreiches bilden sollen. Bei einer Rede, die der englische Kriegsminister kürzlich vor den Studenten des Armstrong College in Newcastle-on-Tyne über seine Pläne der Reichsverteidigung gehalten hat, schloß er mit der Bemerkung, daß es für ihn eine freudige Genugtuung sei, für die Reichsarmee dieselbe Stärke wie die des deutschen Heeres in Aussicht genommen zu haben.



Das Volksvermögen und seine Taxierung

Don Dr. E. Kieseritzky in Breslau



nläglich der Reichsfinanzreform ist von verschiedenen Seiten über das deutsche Volksvermögen debattiert worden. Während es bisher auf etwas über 200 Milliarden geschätzt wurde, hat Steinmann-Bucher geglaubt, es auf 350 Milliarden annehmen zu müssen, und Delbrück hat in den Preussischen Jahrbüchern ebenfalls viel höhere Schätzungen vorgenommen, wenn er auch die Zahlen Steinmann-Buchers etwas reduziert.

Die Sache soll uns den Anlaß zu einigen grundsätzlichen Erörterungen bieten, die auch ihre praktische Bedeutung haben.

Die neuen höhern Zahlen sind unter anderm darauf zurückzuführen, daß bei der Bewertung die Feuertaxen benutzt worden sind. Wohl ist den beiden Genannten bekannt gewesen, daß diese vielfach als übertrieben gelten. Beide unterschätzen aber weit das Maß, in dem das der Fall ist.

Für Breslau stehen uns jedoch darüber Zahlen zu Gebote, die geeignet sind, uns aufzuklären.*) Zum Vergleiche werden dabei Bautaxen herangezogen, die das Katasteramt zur Kontrolle seiner Einschätzungen für die staatliche Vermögens- und die städtische Grundsteuer benutzt. Die Statistik, die sich auf das Jahr 1904 bezieht, hatte in beiden Schätzungen, in den Steuertaxen und in den Feuertaxen (die letztern wenigstens so weit es sich um die Taxen der öffentlichen Sozietät handelt), Beträge zur Verfügung, die im wesentlichen vor kurzem erst festgesetzt oder revidiert worden waren, sodaß man nicht etwa mit dem Einwande kommen kann, es handle sich zum Teil um veraltete oder schlecht fortgeschriebne Zahlen.

Die Hauptsummen sind die folgenden:

	Zahl der Häuser, deren Feuertaxe beträgt in Prozenten des katasteramtlichen Bauwertes:						Summe
	bis 100	101/125	126/150	151/200	über 200	unbekannt	
Innere Stadt . . .	191	740	352	108	19	36	1644
Vorstädte	385	1667	2183	1995	301	244	6775
Gesamte Stadt . .	576	2407	2535	2103	320	280	8221

Man sieht, wie gewaltig die Differenzen sind, und man sieht zweitens den großen Unterschied zwischen der innern Stadt und den Vorstädten. Dort ist auch die Feuertaxe größer als die katasteramtliche Schätzung; man kann wohl annehmen, daß sie in den häufigsten Fällen 115 bis 120 Prozent von dieser beträgt. In den Vorstädten liegt aber dieser Satz vielleicht zwischen 140 und 145 Prozent. Und das, trotzdem daß die Feuertaxe im Gegensaße zur Katasterschätzung die unverbrennlichen Grundmauern nicht einschließen soll.

In der innern Stadt müssen sämtliche Gebäude bei der städtischen Sozietät versichert werden. Diese hat wie öffentliche Sozietäten in der Regel das System der taxierten Police, das heißt, grundsätzlich wird (wenigstens bei einem etwaigen Gesamtschaden) angenommen, daß die Feuertaxe mit der Wirklichkeit übereinstimmt, und deshalb wird die Feuertaxe der Schadenberechnung zugrunde gelegt. Die Anstalt hat deshalb ein Interesse daran, daß sich die Versicherungssummen nicht allzusehr von den Tatsachen entfernen. Eben deshalb hat vor einigen Jahren eine allgemeine Nachprüfung stattgefunden.

In den Vorstädten konkurriert diese Sozietät mit Privatgesellschaften, hat aber dort dieselben Taxprinzipien. Ihr gegenüber sind die Privatversicherungen, wie wir noch sehen werden, auch hier in der Minderzahl, aber deren Taxen sind derartig hoch, daß es ihnen gelingt, das Zahlenbild für die Vorstädte völlig zu verschieben.

Bei den Privatgesellschaften gilt die Regel, daß die Versicherungssummen nur für die Berechnung der Prämien maßgebend sind, nicht für die Ent-

*) Breslauer Statistik, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt. Band 25, Heft 1, Seite 170.

schädigung im Brandfalle. Erst wenn ein Schaden reguliert werden soll, fragt man danach, ob die Taxe mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder nicht. Ist sie zu niedrig, so hat der Versicherte einen Teil des Schadens selbst zu tragen; ist sie zu hoch, nun dann wird doch nur der wirkliche Wert des Verbrannten entschädigt. Also die Versicherungsgesellschaft hat nur ein Interesse daran, daß die Versicherungssumme möglichst hoch ist. Denn desto höhere Prämien gibt es, ohne daß größere Risiken übernommen werden. Die Gesellschaften werden wohl nicht auf besonders hohe Taxen hinwirken, aber sie suchen sie jedenfalls auch nicht einzuschränken. Es stimmt zum ganzen System, wenn vielfach überhaupt gar nicht die Taxe eines Bauverständigen gefordert wird, es vielmehr genügt, daß der Besitzer erklärt, er wolle sich für die oder die Summe versichern. Dieser seinerseits ist um so zufriedener, je höher die Schätzung ausfällt, zumal als sie sich dann um so schöner macht, wenn sie einem Geldgeber oder Käufer vorgelegt werden soll.

Nun wird man sagen: es ist doch entsetzlich, daß die Verhältnisse so unsolide sein sollten, wie die Breslauer Zahlen behaupten. Gewiß spielen unreelle Nebenabsichten bei den Feuertaxen eine große Rolle. Aber gerade an der Hand der zitierten Breslauer Tabellen läßt sich nachweisen, daß die Feuertaxen vielfach auch bei geringer belasteten Grundstücken abnorm hoch sind.*) Wie erklärt sich das?

*) Die „Breslauer Statistik“ erlaubt die Unterscheidung der Grundstücke, die mit höchstens 80 Prozent der katasteramtlichen Steuertaxe, des sogenannten „Gemeinen Werts“ belastet sind. Absolut genommen mag das schon eine hohe Beleihung scheinen. Da aber die „Gemeinen Werte“, wie wir noch sehen werden, etwas zu knappe Schätzungen sind, so ist das noch keineswegs abnorm hoch. Tatsächlich waren nur 45 Prozent aller Grundstücke so niedrig beliehen, der Rest höher. Im einzelnen sind die Zahlen folgende:

Bei Häusern, deren Feuertaxe beträgt in Prozenten des katasteramtlichen Bauwertes	Bis 1895 entstandne Häuser			Nach 1895 entstandne Häuser		
	insgesamt	mit höchstens 80 % beliehen		insgesamt	mit höchstens 80 % beliehen	
		absolut	in %		absolut	in %
bis 100	499	333	67	77	46	60
101 bis 125	2147	1292	60	260	102	39
126 „ 150	2154	1030	48	381	71	19
151 „ 200	1553	559	36	550	52	9
über 200	230	86	37	90	11	12
unbekannt	230	142	62	50	14	28
Summe	6813	3442	51	1408	296	21

Die Absicht, etwaigen Käufern mit hohen Feuertaxen zu imponieren, kann auch nur bei neuen Häusern zum zahlenmäßigen Ausdruck kommen. Die ältern befinden sich fast ausnahmslos in festen Händen.

Die obigen Zahlen ergeben danach, daß es freilich sehr viele Fälle gibt, wo die übertriebenen Taxen durch die Rücksicht auf den Beleihler diktiert werden, aber sie ergeben auch, daß es immerhin viel andre gibt, wo solche schlaue Berechnungen nicht in Frage kommen.

Man stellt sich gewöhnlich vor, daß eine wirtschaftliche Taxe auf den „eigentlichen“ Wert der Sache gerichtet sein sollte, und dabei wird ganz übersehen, daß jede Taxe nur eine Minimal- oder Maximalschätzung sein kann. Der Bewerbenende fragt sich: Was muß ich tun, um möglichst vorsichtig zu schätzen? Bei einer Enteignungstaxe zum Beispiel heißt dann die Antwort: im Zweifel hoch, um nicht zu verlegen; bei einer Beleihungstaxe dagegen: im Zweifel niedrig, damit keine soliden wirtschaftlichen Interessen geschädigt werden.

Freilich wird man einwenden: es gibt doch unzweifelhaft Fälle, wo die Absicht weder auf einen zu hohen noch auf einen zu niedrigen Wert gerichtet ist. Das wichtigste Beispiel ist die Auseinandersetzungstaxe, mit deren Hilfe etwa die Erben ein Vermögen teilen wollen. Der Theoretiker wird dazu neigen, von Werten, zwischen denen er schwankt, den Durchschnitt zu nehmen. Aber der ist eben so zufällig wie die Extreme, aus denen er errechnet ist, und das Schlimme ist, daß die Extreme, weil man kein direktes Interesse an ihnen hat und sie sich scheinbar kompensieren, auch nicht so scharf kontrolliert werden. Tatsächlich werden diese Taxen größtenteils zu hoch ausfallen. Es steckt in jedem Wirtschaftler die unbewußte Tendenz, den Wert seines Besitztums zu überschätzen, und diese Tendenz setzt sich unter Umständen zu seinem eignen Schaden durch, wenn er sich nicht die nötige Mühe gibt, zu überlegen: halt! du wirst dich schädigen, wenn du zu hoch taxierst. Den Volkswirten, die glauben, daß der private Wirtschaftler auch unbewußt immer ein Ausbund von Verständigkeit ist, wird das freilich nicht einleuchten. Aber wie wollte man anders die angeführten Zahlen deuten, die doch schlagend dartun, daß die Hausbesitzer vielfach viel zu hohe Versicherungsprämien zahlen, ohne das Geringste davon zu haben? Es ist einfach eine naive recht unwirtschaftliche Freude an der Höhe des Wertes des eignen Besitzes. Doch auch davon abgesehen: unzweifelhaft besteht die Neigung, ein ererbtes Gut dem übernehmenden Sohne zugunsten der Miterben zu hoch anzurechnen. Warum läßt sich das jener denn gefallen? Wenn das Anerbenrecht agrarpolitisch gut wirken soll, ist ausdrücklich die Bestimmung nötig, daß die Güter bei der Abfindung der Macherben nach ihrem Minimalwert zu schätzen sind, sonst läuft es allemal auf eine Übertaxierung und darum auf eine Überlastung des Anerben hinaus.

In allen andern Fällen sind Zweifel über die richtigen Schätzungsgrundsätze viel weniger möglich. Maximaltaxen sind vor allen Dingen neben den genannten Enteignungsschätzungen die meisten Feuertaxen. Auf eine Maximaltaxe läuft es aber auch hinaus, wenn ein Verkäufer seinen Preis kalkuliert. Minimaltaxen sind neben denen für Zwecke der Beleihungen vor allen Dingen eben die Einschätzungen für die Besteuerung. Denn wenn der Taxierende dabei vorsichtig schätzen will, tut er es so, daß er den Steuerpflichtigen möglichst in seinen berechtigten Interessen nicht verlegt, was am besten durch

eine niedrige Taxe erreicht wird. Der Umstand, daß durch eine zu niedrige Taxe andre Steuerzahler auf Umwegen geschädigt werden, ist dem gegenüber nur von sekundärer Bedeutung. Der Katasterbeamte hat zunächst so zu schätzen, daß er sein Ergebnis gegenüber etwaigen Einsprüchen verteidigen kann. Eine charakteristische Ausnahme von der Regel der Minimaltaxierung haben wir dann, wenn es sich um eben verkaufte Grundstücke handelt. Soviel ich weiß, wird in preußischen Städten der gemeine Wert für diese nach dem Kaufpreis festgesetzt, solange er nicht abnorm niedrig ist, also auch wenn er übermäßig hoch sein sollte. Der Erwerber hat sich ja durch den Kauf aller Einwände schon im voraus begeben.

Bei den oben auseinandergesetzten Bedingungen des Versicherungsvertrags der privaten Gesellschaften ist es ohne weiteres verständlich, daß die Feuer-taxe als Maximaltaxe zu behandeln ist. Wenn sie zu niedrig ausfällt, wäre ja der Versicherte sein Risiko nicht ganz los, ist sie dagegen zu hoch, so hat er nur ein Mehr an Versicherungsprämie zu zahlen, was nicht ins Gewicht fällt, solange die Taxe nicht ins Maßlose übertrieben wird. Aber auch die Sozietäten, die die taxierte Police haben, arbeiten wohl nicht mehr unter der Voraussetzung, daß die Versicherten meist zu Brandstiftungen neigen. Wie weit es zutrifft, daß ihre Taxen trotzdem aus Vorsicht niedrig sind, kann man nicht sagen. Es wird vielfach behauptet, aber vielleicht vergleicht man dabei zu sehr mit der Praxis der Privatgesellschaften.

Doch, lautet ein Einwand, wo ist denn die Grenze, wenn ich grundsätzlich nach Maximen und Minimen suche? Wenn ich möglichst hohe oder möglichst geringe Werte finden will, dann habe ich kaum einen Grund, nicht nach oben oder unten ins Uferlose fortzuschreiten. Hierauf ist zu erwidern, daß die Vorschrift, Maximen oder Minimen zu wählen, nur gilt, soweit sich bei der Wertfestsetzung Zweifel einstellen. Deren kann es allerdings bei einer Taxe viele geben. Aber selbstverständlich sollen durch die vorstehenden Ausführungen nicht zum Beispiel die erwähnten, weit übertriebenen Versicherungstaxen gerechtfertigt werden. Im allgemeinen wird man aber sagen können, daß die Maximalhöhe um so niedriger und die Minimalhöhe um so höher gesetzt werden kann, je spezialisierter die Taxe ist. Ich schätze nach Extremen, weil ich vorsichtig schätzen will, und je roher die Taxe ist, desto größere Abschläge oder Aufschläge muß ich aus Vorsicht machen. Doch ist das natürlich nur mit vielen Ausnahmen richtig.

Nun kehren wir zu unsern Breslauer Zahlen zurück. Daß die amtlichen Feuertaxen und die ebenfalls amtlichen Steuertaxen so weit differieren, wie es in der innern Stadt der Fall ist, das kann nun nicht mehr wunderbar scheinen.

Immerhin wird man zugeben müssen, daß die Steuertaxen etwas zu niedrig sind. Wenn sie auch Minimaltaxen sind, so brauchen sie es doch nicht mehr zu sein als die Beleihungswerte, und in Breslau waren nach der zitierten Statistik (Seite 116) zehn Prozent der innerstädtischen und zwölf Prozent der

vorstädtischen Häuser höher beliehen, als ihr katasteramtlicher Wert betrug. Da wir nun nicht behaupten können, daß die Besitzverhältnisse in Breslau so abnorm unsolide sind, so ergibt sich nur der eine Schluß, daß eben die Katastertaxen zu gering sind.

Jedenfalls sind aber die Fehler der Steuertaxen ganz unbedeutend neben denen der Feuerversicherungssummen.*) Und wenn wir nun, auf die Schätzung des Volksvermögens eingehend, Vergleiche zwischen beiden ziehen wollen, können wir es zunächst nur in dem Sinne tun, daß wir die Fehler der Versicherungssummen an den Steuertaxen messen, wobei uns diese als im wesentlichen richtig gelten. Der Versuch Delbrücks, die Steuertaxen nach den Versicherungssummen zu korrigieren, ist und bleibt ein Unding.

Delbrück (und ähnlich vor ihm Steinmann-Bucher) setzt die gesamten Brandversicherungssummen in Deutschland mit 180 Milliarden Mark an und kürzt sie wegen der nicht zu leugnenden Überversicherungen auf 160 Milliarden. (Im jüngsten Heft der Preussischen Jahrbücher nimmt er den Wert der versicherten und versicherteren Güter auf 200 Milliarden an und reduziert diese Zahl auf 170.)

Nehmen wir nun aber an, daß die Schätzungspraxis durchschnittlich im Reich ebenso ist wie in Breslau insbesondre. Das ist allerdings kühn, aber

*) Auch die nachstehenden Zahlen charakterisieren gut das Phantastische der Versicherungssummen. Selbstverständlich darf die Feuertaxe nie den Kaufpreis erreichen, der ja auch den Wert des Grund und Bodens einschließt. Aber für die in Breslau aufgelaufenen Grundstücke, für die die nötigen Angaben vorliegen, stellen sich die Verhältnisse wie folgt (vgl. Breslauer Statistik, Bb. 19, Heft III, S. 35 ff.):

Jahr	Innere Stadt		Vorstädte		Jahr	Innere Stadt		Vorstädte	
	Fälle, in denen der Preis					Fälle, in denen der Preis			
	höher	niedriger	höher	niedriger		höher	niedriger	höher	niedriger
als die Feuertaxe				als die Feuertaxe					
1886	56	4	166	130	1893	54	7	165	155
1887	68	8	150	69	1894	45	6	156	170
1888	74	4	149	134	1895	63	8	190	173
1889	77	8	204	128	1896	78	7	212	195
1890	56	6	170	127	1897	84	8	211	202
1891	74	1	198	150	1898	103	8	295	264
1892	52	5	165	114	1899	106	7	408	365

(In den drei letzten Jahren sind die Fälle, wo Preis und Feuertaxe einander gleich waren, in der zweiten und vierten Spalte gezählt, sonst in der ersten und dritten.) Wir glauben, wer diese Zahlen sieht, dem vergeht die Lust, die Feuertaxen zur Kontrolle von Steuererschätzungen zu benutzen. Daß anderwärts keine solchen Mißverhältnisse zwischen Preisen und Feuertaxen konstatiert worden sind, liegt einfach daran, daß die amtliche Besitzwechselstatistik die Feuertaxen nur benutzt, soweit es sich um Sozietäten handelt. Die Feststellung der einzelnen Versicherungssummen privater Gesellschaften macht viel zu viel Mühe. Auch in Breslau ist diese Statistik seit 1900 fallen gelassen worden.

von einer Kühnheit, die sich andre ja auch erlauben. *) Insbesondere habe ich aber auch keinen schlagenden Grund gegen die Annahme, daß sich die Breslauer Sozietätstagen, wenn sie etwas reichlich sein sollten, damit vom Durchschnitt der andern öffentlichen Anstalten entfernen. **)

In Breslau betragen nun die Sozietätstagen in der Innern Stadt wie gesagt 115 bis 120 Prozent der Katastertagen. In den Vorstädten wird die Anstalt ungefähr 4000 Grundstücke versichert haben, und bei genauerer Prüfung der oben angeführten Zahlen ergibt sich dann, daß es unmöglich ist, daß die Sozietät dort nur um diesen Prozentsatz über die Katasterwerte hinausgeht. Denn die Grundstücke, die dort bis zu 125 Prozent der Katasterwerte versichert sind, machen nicht viel über die Hälfte ungefähr der Sozietätsversicherungen aus. Nehmen wir an, daß Privatversicherungen unter diesen noch gar nicht vorhanden sind, so wird man sagen können, daß in den Vorstädten die Sozietätstagen kaum wesentlich weniger als 125 Prozent der Katastertagen betragen. Von dem Rest, der auf die Privatversicherungen entfällt, wird ungefähr die Hälfte bis zu 175 Prozent der Steuertage versichert sein, der Rest höher. ***) Da die Sozietäten ungefähr 37 Prozent der Versicherungssummen im Reiche haben, so müssen diese also gekürzt werden:

für 37 Prozent im Verhältnis von 120 auf 100
 „ 73 „ „ „ „ 175 „ 100

im ganzen um rund 275 pro Tausend. Das heißt, die 180 Milliarden sind nicht auf 160 zu reduzieren, sondern auf 130.

*) Kühn ist es insbesondere, weil wir die Erfahrungen, die wir bei der Immobilienversicherung gesammelt haben, auch auf die Mobiliarversicherung übertragen. Die Mobiliarversicherung leidet allerdings nicht unter den Nebenrückichten auf die Beleihung und ähnliches. Tatsächlich sind die Grundlagen aber viel unsicherer. Sachverständige werden dabei wohl viel weniger gefragt, und eine gute Schätzung ist an sich viel schwerer. Den Preisunterschied zwischen neuen und gebrauchten Sachen ist hier viel größer und daher auch die Differenz zwischen Maximal- und Minimaltagen. Die Interesserversicherung, die den Gebrauchswert und nicht den Verkaufswert der Sachen treffen will, gestattet darum eine sehr reichliche Hinauszahlung und führt dazu, daß die Abnutzung, die bekanntlich bei Mobilien stärker ist als bei Bauten, gar nicht oder ganz ungenügend fortgeschrieben wird. Die Fehlerquellen mögen also andre sein als bei den Immobilien, geringer sind sie jedenfalls nicht.

**) Die Tagen der Breslauer Sozietät unterscheiden sich von denen der meisten oder allen andern Sozietäten jedenfalls durch den Umstand, daß sie vor kurzem revidiert worden sind, also keine Fälle einschließen, wo die alte Taxe bei der fortschreitenden Abnutzung zu hoch geworden ist. Wenn andererseits Männer der Feuerversicherung behaupten, daß Sozietätstagen vielfach zu knapp sind, so mag das ja stellenweise zutreffen, aber häufig wird es doch wohl auch anders sein können. Wie sehr sich selbst Autoritäten der Feuerversicherung täuschen, beweist der Umstand, daß Delbrück von solcher Seite ausdrücklich versichert wurde, die Wirkung der Überversicherung werde wohl durch die der Nichtversicherung wettgemacht (vgl. seine jüngste Veröffentlichung in den Preussischen Jahrbüchern). Davon kann gar nicht die Rede sein.

***) Wer dafür einen genauern Beweis haben will, trage die Zahlen auf Seite 308 in einem Diagramm auf, konstruiere in der angegebenen Weise die auf die Sozietät entfallende Fläche und suche den Ort, an dem der Rest halbiert werden muß.

Wir sind nicht in der Lage, alle weiteren Posten der Rechnung von Steinmann-Bucher und von Delbrück nachzuprüfen. Es kommt hier auch nicht darauf an. Nur auf die Taxierung der Bodenwerte sei hier noch eingegangen. Steinmann-Bucher nimmt bei den Großstädten ohne Berlin 3000 Mark pro Kopf der Bevölkerung an, Delbrück reduziert den Satz auf 1800 Mark. Wir können diese Zahl für Breslau einigermaßen kontrollieren. Am Anfang des Jahres 1904 betrug hier der der Besteuerung zugrunde zu legende „Gemeine Wert“ sämtlicher bebauter und unbebauter Grundstücke etwa eine Milliarde. Der katasteramtliche Bauwert, der ohne weiteres davon abgesetzt werden kann, betrug zugleich rund 546 Millionen. Es kommen also auf den Grund und Boden 464 Millionen oder, wenn wir die Bevölkerung auf 459 000 annehmen, ungefähr 1000 Mark auf den Kopf. Hierbei ist allerdings der steuerfreie Besitz des Fiskus und anderer Körperschaften außer acht gelassen worden und ebenso der Umstand, daß auch die Bodenpreise in den umliegenden Dorfgemarkungen schon unter dem Einfluß der Großstadt stehn. Aber all das kann den Prokopfsatz nicht sonderlich weiter in die Höhe treiben. Man soll auch nicht einwenden, daß die Bodenpreise im Osten noch nicht so exorbitant seien, weil dort überhaupt mehr mit Wasser gekocht werde. Denn erstens ist zu beachten, daß Breslau eine der größten unter den in Frage kommenden Städten ist, und zweitens, daß Baubeschränkungen hier viel weniger den Besitzer eingengten als anderwärts, wenigstens bis vor kurzer Zeit. Unter diesen Umständen ist natürlich auch die Delbrücksche Schätzung von 1800 Mark für den Kopf zurückzuweisen.

Hierbei ist allerdings die bisherige katasteramtliche Taxe als Maßstab zugrunde gelegt worden, und das ist nicht ganz richtig. Ein gewisser Zuschlag wäre bei ihnen wohl zulässig, aber kein sehr großer.

Der Delbrücksche Gedankengang spitzt sich dann aber darauf zu, daß vor allem auf dem Lande gesündigt wird. Wie man jedoch sieht, gibt es auch Untertaxierungen in der Großstadt. Unserer Meinung nach wird überall gesündigt, und kein Stand hat das Recht, sich pharisäisch über andre zu erheben. Delbrück schränkt auch neuerdings seine Behauptungen mehr und mehr ein.

Es ist übrigens zu bemerken, daß auf die von uns verwandten Katastertaxen der Veranlagte nur einen geringen Einfluß hat. Die Gebäudetaxen, die wir zitierten, sind sogar nur für den internen Gebrauch der Behörde bestimmt und kommen gar nicht zur Kenntnis der Steuerpflichtigen. Woher kommt es dann, daß sie so niedrig sind? Wir denken, es liegt wesentlich daran, daß sie verhältnismäßig rohe Taxen sind, roher jedenfalls als die meisten Beleihungstaxen, mit denen wir sie ja verglichen hatten. Wir haben schon gesagt, daß eine Minimaltaxe im allgemeinen um so niedriger sein muß, je weniger genau sie ist.

Die anschließende Frage, ob denn die Steuertaxen so roh sein müssen, können wir hier nicht beantworten. Sie führt uns jedoch auf einen andern

Punkt, der bei der Beurteilung der Veranlagungsergebnisse viel zu sehr übersehen wird. Wir meinen die Oberflächlichkeit der ganzen Ausführung. Wenn man sich unter amtlichen Arbeiten immer etwas besonders Gründliches denkt, so muß man für das Geschäft der Steuereinschätzung eine Ausnahme machen. Es handelt sich um eine Riesenarbeit, die vielfach in der kürzesten Zeit und in der Eile erledigt werden muß. Da ist es denn kein Wunder, daß sehr viel Fehler unterlaufen. Wenn deshalb bei Durchsicht einer Steuerrolle einem unter Umständen erstaunliche Mißgriffe aufstoßen, braucht man nicht ohne weiteres einen bösen Willen anzunehmen.

Vor allem sollte man aber nie vergessen, daß eine Taxe nicht, wie man es sich so häufig denkt, ein wissenschaftlicher Akt ist, sondern ein wirtschaftlicher. Wenn eine Schätzung wissenschaftliche Erkenntnis wäre, so würde das bedeuten, daß sie Anspruch erhebt, sich ihrer Höhe nach mit einem objektiv gegebenen Wert zu decken. Aber das kann bei Vermögenstaxen nie der Fall sein, weil das objektiv gegebene hier nur das Interesse des Besitzenden an der Sache ist. Und für dies Interesse ist es charakteristisch, daß es eine stetig wechselnde Größe ist. Eine Taxe des Gutes, die seinen Wert fixiert, ändert ihn und ist also keine objektive Erkenntnis.*)

Anders, wenn die Taxe ein wirtschaftlicher Akt ist. Da darf ich eine Tendenz haben, nämlich die, nach der Minimal- oder nach der Maximalhöhe zu schätzen. Und nur dann kann etwas Vernünftiges herauskommen. Taxen, die wissenschaftliche Erkenntnis sein wollen, sind dagegen immer Taxen.

Wenn wir nun im Hinblick auf die Reichsfinanzreform das Volksvermögen schätzen wollen, so haben wir es als Volkswirte zu tun, nicht als Wirtschaftsgelehrte. Und es kann auch gar kein Zweifel darüber sein, welche Tendenz wir bei der Schätzung haben müssen, daß wir nämlich Minimalwerte suchen sollen.

Aber, wird man einwenden, wir wollen doch wissen, ob das deutsche Volk die ihm zugemuteten Lasten wirklich tragen kann; und es würde nur in irreführender Weise entmutigen, wenn wir zu allzu niedrigen Zahlen kommen. Doch was kann denn irgendeine Maximal- oder Minimal- oder Normal-schätzung in dieser Hinsicht beweisen? Wir wissen auch ohne all das, daß das Reich das, was ihm aufgebürdet wird, tragen kann, und wir wissen ferner, daß es daran jedenfalls zunächst nicht leicht wird tragen können, weniger um der absoluten Höhe der Steuern und ihres Verhältnisses zu Nationaleinkommen und National-

*) Für die Warentaxe, die ein Verkäufer vornimmt, das heißt das Kalkulieren des Preises, wird jeder zugeben, daß sie keine wissenschaftliche Erkenntnis ist. Das hindert aber gar nicht, daß sie im Grunde objektiver ist als eine Vermögenstaxe, das heißt, sie verändert viel weniger die gegebenen Werte, die sie beziffert. Bei der Vermögenstaxe geschieht das insofern mehr, als die gegebenen Interessen des Besitzers dadurch modifiziert werden, daß diesem die Absicht imputiert wird, zu verkaufen oder durch Neukauf zu ersetzen usw. Es wird also ein Wert beziffert, der gar nicht vorhanden ist. Selbstverständlich ist dies trotzdem berechtigt, aber nicht als wissenschaftliche Erkenntnis, sondern als wirtschaftliches Verfahren.

vermögen willen, als vielmehr, weil die neuen Lasten mit einemmal in solcher Fülle und zur Zeit einer Depression kommen. Wozu also weitere Statistik? Wir wollen auch durch diesen Aufsatz weniger dartun, wie man das Volksvermögen künftig besser schützen soll, als die Überzeugung wecken, daß man es lieber ganz läßt. Adolf Wagner hat in einem (bei den Drucksachen des Reichsschatzamts zur Finanzreform befindlichen) Gutachten ganz klar darauf hingewiesen, daß die Sache für die Darstellung der Leistungsfähigkeit des Volks ganz wertlos ist.

Aber eine positivere Lehre können wir noch aus Vorstehendem ziehen. Es wird besonders von agrarischer Seite immer betont, daß der sichtbare Besitz (der Grund und Boden) bei der Veranlagung schärfer getroffen wird als der unsichtbare (das Geld usw.). Es wird aber dabei nicht genügend beachtet, daß der Grundbesitz an sich eine unbezifferte Wertgröße ist, und wenn er nun geschätzt wird, eben nach einer geringen Minimalhöhe zum Ansatz kommt. Kapitalien sind dagegen schon an sich beziffert, und der Kapitalist hat daher viel weniger Spielraum bei der Wertberechnung. Auch er setzt in seine Schlußinventur Minimalwerte ein, indem er etwa von dem Ankaufswert und dem Kurswert den wählt, der der niedrigere ist; aber es handelt sich dabei in der Regel doch nur um unwesentliche Abweichungen. Anders beim Grundbesitz, wo tatsächlich meist viel mehr vorhanden ist als der Minimalwert.

Alles in allem: der Kapitalist hat es bei der Veranlagung in der Tat viel mehr in der Hand, zu mogeln, aber der Grundbesitzer hat viel mehr Freiheit, als vorsichtiger Wirt herabzutaxieren. Darum sollten unsre Landwirte nicht gegen die Belastung der Vermögen in der Weise Front machen, wie es geschieht. Auch sie haben ihre Vorteile dabei.

Doch nun wird uns wieder eingeworfen werden, daß man eben aus den letzten Ausführungen erkennen könne, wie ungerecht das Prinzip der Minimal-schätzung sei, da es ja den Liegenschaftsbesitz begünstigt. Aber es muß trotzdem an ihm festgehalten werden. Im Grundsatz kann die Steuer nie mehr Vermögen treffen wollen, als ein besonnener Wirtschaftler in seine Bilanz einstellen kann; und es kann nur verlangt werden, daß die Besonnenheit nicht listig übertrieben wird. Auch die Bilanzwerte sind aber Minimalwerte, sollen es wenigstens sein. Darum gilt für sie ebenso der Satz, daß Grundvermögen mit verhältnismäßig geringern Beträgen gebucht wird als Kapitalvermögen, natürlich nicht grundsätzlich, sondern nur tatsächlich. Eben die Rücksicht auf das Verfahren des vorsichtigen Haushalters verbietet es auch, bei Landgütern statt des Ertragswerts Kaufpreise der Veranlagung zugrunde zu legen. Diese sind heute, wie bekannt, leider oft Liebhaberwerte und ganz übertrieben. Darf nun ein Käufer deshalb, weil er ein Gut zu teuer gekauft hat, den teuern Preis als Inventurwert immer weiter führen, auch wenn er seinen Irrtum erkannt hat? Er hat doch zuzusehn, daß er abschreibt, was zu viel ist. Wenn er eine Bilanz aufstellen würde, hätte er das durchaus zu beachten. Wie käme der Fiskus dazu, ihn doch mit dem Kaufpreis zu besteuern? Und nun gar in den Fällen,

die bei der Reichsfinanzreform zunächst interessieren, bei den Erbgütern, wo keiner der Steuerpflichtigen den Fehler falscher Wertbildung gemacht zu haben braucht. Wie will man das Recht begründen, sie für die Mißgriffe anderer büßen zu lassen, die unverhältnismäßige Preise für Güter anlegen? Es ist zuzugeben, daß Ertragswerte auf unsichern Schätzungen beruhen werden als Handelswerte. Aber Delbrück, dessen Vorschlag es ist, diese zu benutzen, hätte nur recht, wenn der klarste Wert auch immer der richtigste wäre. Und das ist eben falsch. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, dann ist allerdings eine mehr oder weniger exakt begründete Lage in jedem Fall richtig, einerlei, nach welchen Grundsätzen sie aufgestellt ist, einerlei, ob es sich um eine Maximal- oder Minimaltaxe handelt. Tatsächlich sind aber die Unterschiede zwischen Maximaltaxen und Minimaltaxen viel zu groß, auch wenn es nüchterne solide Schätzungen sind, als daß es einerlei sein sollte, ob man die eine oder die andre wählt.

Um es noch einmal zusammenzufassen: man muß sich durchaus davor hüten, die Pflicht des vorsichtigen Wirts, bei seinem Vermögensabschluß niedrig zu schätzen, im Grunde für ein Unrecht anzusehn. Nicht damit muß man den agrarischen Kämpfen bei dem Streit um die Finanzreform kommen, sondern, wie gesagt, damit, daß diese Pflicht für die Landwirte zugleich einen wesentlichen Steuervorteil bedeutet, den sie gegen etwaige Nachteile aufrechnen sollten.



Parteipolitiches aus Baden



In Baden ist die Agitation für die im Herbst stattfindenden Landtagswahlen schon in vollem Gange. Es sind tiefgreifende Streitfragen, die die Gemüter bewegen. Der Großblock von 1905, das heißt das Bündnis der Nationalliberalen, Freisinnigen, Demokraten und Sozialisten, ist bisher nicht erneuert worden. Innerhalb der Nationalliberalen hatte und fand er eine starke Gegnerschaft. Aber die Partei als Ganzes würde ihm doch vielleicht wieder zugestimmt haben, wenn nicht die in Baden an Zahl sehr schwachen Freisinnigen bei der Verteilung der Wahlkreise eine gar zu große Forderung gestellt hätten. Da die Nationalliberalen sie unmöglich bewilligen konnten, und jene doch hartnäckig blieben, so war von einer Einigkeit der Liberalen keine Rede, geschweige denn von einem Bündnis mit der Sozialdemokratie. Damit ist freilich nicht jegliche Art der Blockbildung ausgeschlossen. Gegenwärtig sind Vereinbarungen zwischen Nationalliberalen und Demokraten getroffen worden, die eine Einigung für einzelne Wahlkreise darstellen. Es ist auch möglich, daß noch mancherlei Übereinkommen mit der Sozialdemokratie, vielleicht stillschweigende, vielleicht sogar offene, geschlossen werden. Sedenfalls wird durch die veränderte Gestaltung